

# REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

## Teil 2: DHL Paket und brieffähliche Sendungen national

### 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / GELTUNGSBEREICH

Dieser Teil 2 der Regelungen Gefahrgut gilt für den nationalen Versand gefährlicher Güter mit DHL PAKET und brieffählichen Sendungen (DHL PÄCKCHEN M, DHL INFOPOST, BÜCHER- UND WARENSENDUNG, WARENPOST, POSTAKTUELL/POSTWURFSPEZIAL), DIALOGPOST und DHL EXPRESSEASY NATIONAL.

Für den nationalen Versand von Gefahrgut in anderen Sendungsarten gelten folgende Teile:

Teil 1 für bestimmte ansteckungsgefährliche Stoffe in Briefsendungen (außer DIALOGPOST)

Teil 3 für DHL EXPRESS – Sendungen (DOMESTIC außer DHL EXPRESSEASY NATIONAL)

Sofern nicht anders angegeben, gilt Folgendes:

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und
- das „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ ADR. Die nachfolgenden Bezeichnungen, Klassifizierungen entsprechen dem ADR.
- Die Übergangsvorschriften gemäß 1.6.1.29, 1.6.1.46 und 1.6.2.11 ADR finden Anwendung.

Es werden gefährliche Stoffe und Gegenstände akzeptiert, die die folgenden Ausnahmen in Anspruch nehmen können:

- gemäß ADR (1.1.3.1 b), 1.1.3.2 f) und g), 1.1.3.10 b) und d) sowie 1.1.3.4);
- Gefährliche Güter, die aufgrund besonderer Bestimmungen (ADR Kapitel 3.3) freigegeben werden, ausgenommen solche, die unter Nr. 2 ausgeschlossen sind
- In „Begrenzten Mengen“ verpackte gefährliche Güter (ADR Kapitel 3.4), ausgenommen solche, die unter Nr. 2 ausgeschlossen sind
- Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem ADR

### 2. AUSGESCHLOSSENE UND ZULÄSSIGE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

#### 1. Von der Beförderung ausgeschlossen sind folgende Stoffe bzw. Gegenstände:

- die gemäß Auflistung in 2.2 ADR nicht zur Beförderung zugelassen sind
- mit Eintrag „BEFÖRDERUNG VERBOTEN“ in Tabelle A in 3.2 ADR
- der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), Munition UN 0012, 0014 und 0055, alle Wunderkerzen und Feuerwerkskörper, UN-Nr. 0333, 0334, 0335, 0336, 0337 oder Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch (Airbags, auch eingebaute), UN 0503
- der Klasse 2 (Gase), Gasfeuerzeuge und deren Nachfüllpatronen, UN-Nr. 1057, tiefgekühlt verflüssigte Gase des Klassifizierungscode 3A zu Kühl- und Konditionierungszwecken oder Düngemittel, Lösung mit freiem Ammoniak, UN-Nr. 1043
- der Klasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe) der Kategorie A und B, UN-Nr. 2814 oder 2900 und 3373 (auch Biologische Produkte, medizinische oder klinische Abfälle, aus Tieren gewonnene Nahrungs- und Futtermittel sowie Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen, die unter diese Kategorien fallen), medizinische oder klinische Abfälle, UN-Nr. 3291 oder infizierte lebende Tiere (ausgenommen Freistellungen gemäß 2.2.6.2.1.5.1 bis 2.2.6.2.1.5.9 und Biologische Produkte freigestellt 2.2.6.2.1.9a ADR)
- UN-Nr. 3334, UN-Nr. 3335 Lufttransport reglementierte Stoffe sind verboten (z.B. Durian)
- der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe), z. B. ionisierende Rauchmelder, UN-Nr. 2910 oder 2911
- der Klasse 8 (Ätzende Stoffe), z. B. nicht auslaufsichere Batterien, UN-Nr. 2794 und 2795
- der Klasse 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände), UN-Nr. 1845 Kohlendioxid fest (Trockeneis) zu Kühl- und Konditionierungszwecken, Geräte mit Nass- oder Natriumbatterien, z. B. batteriebetriebene Geräte und Fahrzeuge
- mit Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A in 3.2 ADR.
- Ausnahme: Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nrn. 1070, 2857, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245, 3316, 3358, 3480, 3481, 3499, 3508, 3528, 3529 und 3530, die unter den in diesen Regelungen genannten Bedingungen befördert werden.
- in freigestellten Mengen verpackte Güter gemäß Kapitel 3.5 ADR
- Zudem sind Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, bei denen in Sondervorschriften (SV) gemäß 3.3 ADR außer Mengenbegrenzungen je Innenverpackung und Konzentrationen noch weitere Bedingungen einzuhalten sind (insbesondere SV 168 1. Satz, 201, 225, 226, 235, 271, 280, 283, 289, 307, 319, 327, 363 b) Bem. 2, 364, 373, 375, 376, 377, 379, 382 (2. Und 3. Satz), 392, 565, 593, 598, 636, 645, 650, 658, 663 und 667 b(ii)+c, 670, 672).

#### 2. In den o. a. Sendungsarten sind nur solche Stoffe und Gegenstände zugelassen, die

- als in „Begrenzten Mengen“ verpackte gefährliche Güter gemäß 3.4 ADR befördert werden
- als Freigestellte Mengen (Kleinstmengen) gemäß 3.5.1.4. ADR befördert werden
- nicht den Vorschriften des ADR unterliegen aufgrund:
  - Freistellungen gemäß 1.1.3.2. f) und g) sowie 1.1.3.10 b) und d) ADR
  - Freistellungen gemäß 1.1.3.4.1 ADR in Verbindung mit Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR, sofern deren Anwendung nicht unter Punkt 1 ausgeschlossen ist
  - Freistellungen in den Vorschriften zur Klassifizierung gemäß 2.2 ADR, für die ein Eintrag in Tabelle A in 3.2 ADR besteht
  - Beförderungen nach 5.5.4.1 ADR sind zulässig

### 3. VERPACKUNG UND VERSAND

#### Allgemeine Vorgaben:

- Alle entsprechend dieser Regelung zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken; der unverpackte Versand ist nicht zulässig. Die Verpackung muss eine ausreichende Schutzwirkung gegen die üblichen statischen und dynamischen Belastungen, die bei der Beförderung unvermeidlich auftreten, aufweisen. Insbesondere darf sie nicht aufreißen, aufplatzen oder durchstoßen werden und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursachen – weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).
- Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß 6.1 und 6.2 ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorschriften berücksichtigt werden.
- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, müssen die Verpackungsbestimmungen in 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.11 ADR eingehalten und zusammengesetzte Verpackungen gem. 6.1.4.21 ADR verwendet werden. Insbesondere müssen die Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit gemäß 6.1.4.12.1 ADR erfüllt sein.
- Für andere, gemäß Abschnitt 2 zulässige Gefahrgüter müssen die allgemeinen Verpackungsvorschriften in 4.1.1 ADR angewendet werden. Insbesondere sind stabile Außen- bzw. Umverpackungen zu verwenden, die den Vorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen; dabei brauchen bei Kisten aus Pappe (4G) die Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit gemäß 6.1.4.12.1 ADR nicht erfüllt sein.
- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie sowie Briefumschläge/Kuverts, Versandtaschen mit Luftpolsterfolie und Folientüten/-beutel sind als Außenverpackungen nicht zulässig, aber als Innen- oder Zwischenverpackungen verwendbar.
- Schraubverschlüsse von Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten (z. B. Flaschen, Fässer und Kanister), sind vor dem Versand auf Dichtigkeit zu kontrollieren und ggf. mit dem vom Hersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen.
- Sprühkopfverschlüsse sind durch Schraubverschlüsse zu ersetzen und können lose beige-packt werden. Alternativ können Sprühkopfverschlüsse mit geeignetem und ausreichend dickem Polstermaterial geschützt werden. Verschlüsse mit integrierter Entnahmeeinrichtung (z. B. Klappdeckelverschlüsse) sind mit einer zusätzlichen Sicherung (z. B. Klebestreifen) zu versehen, damit ein Austreten des Stoffes wirksam verhindert wird.
- Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:
  - a) Spreizklammern
    - so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
    - durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche, die mindestens doppelt umgeschlagen ist, gesteckt sein und
    - bündig an der Oberseite anliegen
  - b) Heftklammern so befestigt werden, dass sie nicht von der Oberfläche abstehen;
  - c) wieder verschließbare Verschlüsse (z. B. Laschen mit Selbstklebestreifen, Schiebe- und Kordelverschlüsse oder bestimmte Steckplomben) auch nach mehrmaligem Öffnen sicher funktionsfähig bleiben sowie Verschlusslaschen nicht abstehen;
  - d) Stecklaschen
    - in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet,
    - durch Gegenlaschen arretiert oder
    - mittels Klebeband fixiert sein.
- Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können (wie z.B. Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen), müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften gemäß 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR und den Verpackungsvorschriften 6.1.4 ADR entsprechen.
- Leere Verpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen gem. 4.1.1.11 ADR denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reinigung, Neutralisation, Desinfektion), um jede Gefahr auszuschließen. Die Vorschriften für Altverpackungen, leer, ungereinigt, UN-Nr. 3509, gelten nicht.
- Die im Abschnitt 2 dieses Teils der Regelungen aufgeführten Stoffe und Gegenstände dürfen unter Berücksichtigung der Einschränkungen in 4.1.1.6 ADR und in Verbindung mit 4.1.10.1 ADR mit anderen zulässigen Gefahrgütern zusammengepackt werden (ausgenommen Gase, die gemäß Sondervorschrift 653 befördert werden), vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.
- Die Bruttomasse von Versandstücken darf 30 kg nicht überschreiten (bei Zündhölzern, überall zündbar, UN-Nr. 1331 in Kisten aus Pappe: höchstens 27 kg gemäß 4.1.10.4 ADR, MP 12).
- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, hat der Absender vor der Beförderung, allgemein auf Gefahrgut hinzuweisen

- die Bruttomasse jedes Versandstückes in nachweisbarer Form zu übermitteln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung).

#### Besondere Vorgaben:

- Werden Gase der UN-Nrn. 1006, 1013, 1046 und 1066 gemäß Sondervorschrift 653 ADR befördert, dürfen sie nicht mit anderen Gefahrgütern zusammen verpackt werden.
- Feuerlöscher der UN-Nr. 1044 sind mit einem wirksamen Schutz gegen unbeabsichtigte Auslösung zu versehen (z. B. Plombe aus Metalldraht, Steckstift mit Sicherungssplint, Kabelbinder aus Kunststoff). Zudem muss zusätzlich ein geeignetes und ausreichend dickes Polster um den Auslöser (Druckknopf, Handhebel) herum angeordnet werden.
- Druckgaspackungen der UN-Nr. 1950 sind gemäß Sondervorschrift 190 ADR (1. Satz) mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren zu versehen. Sofern Druckgaspackungen seitlich abstehende Teile haben, sind zwischen ihnen wirkungsvolle Trennmaterialien anzuordnen.
- Die Verpackung für Stoffe und Gegenstände der UN-Nrn. 1372, 1387, 1856 und 1857 sowie Tierische Stoffe (außer tierische Futtermittel) muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:

- a) ein oder mehrere Primärgefäß(e): Sack aus Kunststoffolie mit einer Folienstärke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen und eingestellt in
- b) eine oder mehrere Sekundärverpackung(en): Sack aus Kunststoffolie mit einer Folienstärke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen, bei flüssigen Inhalten mit aufsaugendem Material in ausreichender Menge versehen, eingestellt in
- c) eine ausreichend dimensionierte und stabile Außenverpackung (z. B. eine Kiste aus zweilagiger Wellpappe).

Diese Stoffe und Gegenstände sowie Tierische Futtermittel sind so zu verpacken, dass ggf. enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen können und keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte erfolgt. Eine Umverpackung ist zulässig.

- Für freigestellte Patientenproben bzw. ungereinigte medizinische Instrumente und Geräte sind nur Verpackungen zugelassen, die den Bestimmungen gemäß 2.2.62.1.5.8 und 2.2.62.1.5.9 ADR entsprechen. Die Außenverpackungen müssen kistenförmig sein.
- Flüssige Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Magnetische Stoffe der UN-Nr. 2807 sind so zu verpacken, dass
  - die Versandstücke nicht an metallischen Oberflächen in den Paketverteilanlagen anhaften können und
  - keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte (z. B. von magnetischen Datenträgern) erfolgt.
 Dies kann z. B. durch ausreichende Abschirmung des magnetischen Feldes oder entsprechende Größe der Verpackung erreicht werden.
- Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), UN-Nr. 3245, müssen gemäß 4.1.4.1 ADR, Verpackungsanweisung P 904 verpackt werden.
- Gegenstände der UN-Nrn. 3166, 3363, 3528, 3529 und 3530 sind in flüssigkeitsdichten Verpackungen einzubringen. Alle restlichen gefährlichen Inhaltsstoffe sind vor dem Verpacken zu entleeren (soweit technisch möglich). Vorhandene Öffnungen sind auslaufsicher zu verschließen. Für enthaltene Flüssigkeiten ist aufsaugendes Material in ausreichender Menge beizupacken.
- Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen, die gemäß 3.5.1.4 ADR (Kleinstmengen) befördert werden, müssen gemäß 3.5.2 ADR verpackt und nach 3.5.3 ADR geprüft werden.

#### 4. KENNZEICHNUNG

Versandstücke, die nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassene Stoffe und Gegenstände in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR enthalten, müssen gemäß 3.4.7 ADR deutlich und dauerhaft mit folgendem Kennzeichen versehen werden (möglichst auf der Aufschriftseite):



Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie dieses Kennzeichens müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein und darf keine zusätzlichen Eintragungen (z. B. UN-Nr., Benennung oder Beschreibung) enthalten. Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.

Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf dieses Kennzeichen auf nicht weniger als 50 x 50 mm verkleinert und die Breite der Begrenzungslinie auf 1 mm reduziert werden, sofern es deutlich sichtbar bleibt. Dabei ist die Seitenlänge so zu wählen, dass das Kennzeichen größtmöglich auf dem Versandstück angebracht werden kann. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig. Versandstücke mit Kennzeichen gemäß 3.4.8 ADR (Raute mit „Y“) sind gemäß 3.4.9 ADR zulässig. Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gemäß 3.4.11 ADR erfolgen.



Versandstücke, die zusätzliche Angaben neben den o. a. Kennzeichen aufweisen (z. B. UN-Nummer und Benennung), werden nicht beanstandet.

Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern, die unter Anwendung von Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR befördert werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

- GMO oder GMMO gemäß Sondervorschrift 219 ADR und Verpackungsanweisung P 904 mit „3245“ und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Maße mindestens 50 x 50 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Stoffe gemäß Sondervorschrift 653 ADR mit der jeweiligen UN-Nummer des Gases und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Maße mindestens 100 x 100 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Lithiumbatterien der UN-Nrn. 3090, 3091, 3480 und 3481 müssen gemäß Sondervorschrift 188 ADR mit dem Kennzeichen gemäß Unterabschnitt 5.2.1.9 ADR versehen sein.



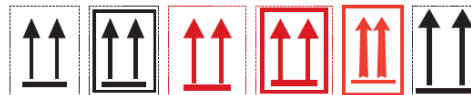
\* Platz für die UN-Nummer  
\*\* Platz für die Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind

Diese Vorschrift gilt nicht für Versandstücke, die

- nur in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien enthalten,
- höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder
- zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, sofern die Sendung höchstens zwei solcher Versandstücke umfasst.

- Versandstücke mit Batterien, Nickelmetallhydrid, UN-Nr. 3496, sind bei Versand auf Inseln, die nur auf dem Seeweg erreichbar sind, mit „NICKELMETALLHYDRIDBATTERIEN“ zu kennzeichnen
- Versandstücke mit freigestellten Patientenproben sowie ungereinigten medizinischen Instrumenten und Geräten sind wie folgt zu kennzeichnen:
- „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“
- „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT“ bzw. „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT“
- Versandstücke mit Feuerlöschern, UN-Nr. 1044, die gemäß Sondervorschrift 594 befördert werden, sind mit „FEUERLÖSCHER“ zu kennzeichnen (Buchstabenhöhe mindestens 12 mm). Versandstücke mit schäumbaren Polymerkügelchen, entzündbare Dämpfe abgebend, UN-Nr. 2211, sind mit „VON ZÜNDSQUELLEN FERNHALTEN“ zu kennzeichnen.

Ausrichtungspfeile sind gemäß 5.2.1.10 ADR anzubringen (auch bei Versandstücken mit Gegen-



ständen der UN-Nrn. 1044, 2857, 3166, 3358, 3363, 3528, 3529 und 3530). Die Kennzeichnungen zur Versandstückorientierung gemäß den Abbildungen 7.4.D und 7.4.E der IATA-DGR sind zugelassen.

Die Kennzeichnungen und Beschriftungen werden von Deutsche Post oder DHL Paket nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.

#### 5. BESONDERE HINWEISE

Für alle Versandstücke sind die weiteren Vorgaben in

- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DHL Paket/Express national“ (AGB Paket/ Express National)
- den „Versandbedingungen DHL Paket national und international“
- dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomasse)
- produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und Broschüren in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder unter [dhl.de/kontakt](http://dhl.de/kontakt) genannten Kontaktdaten genutzt werden.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
  - Bestimmungen dieser Regelungen sowie
  - weiteren postalischen Vorgaben
- trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Maßgeblicher Stand: 07/2021

Herausgeber:  
Deutsche Post AG  
Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Gefahrgutmanagement  
53250 Bonn